

RICHTLINIE ZUM FÖRDERPROGRAMM „ENERGIEEFFIZIENTES ZUHAUSE“





INHALT

1	FÖRDERZWECK	03
2	ANTRAGSBERECHTIGTE	04
3	GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	05
	3.1 Erneuerbare Energien	05
	3.2 Energetische Sanierung	06
4	ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN	07
	4.1 Was ist zu beachten?	07
	4.2 Was wird NICHT gefördert	08
5	ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN – WIE LÄUFT DAS AB?	09
	5.1 Antragstellung	09
	5.2 Prüfung und Bewilligung der Anträge	10
	5.3 Pflichten der Antragstellenden	10
6	UMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG	11
7	AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	12
8	DATENSCHUTZ	16
9	ANSPRECHPARTNER	18
10	INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG	18
A1	INFORMATIONSBLETT NACH ART. 13/14 DS-GVO	18

1 | FÖRDERZWECK

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Stadt Wuppertal ist bereits lange im Klimaschutz engagiert. Die Koordinierungsstelle Klimaschutz plant, entwickelt und begleitet seit 1980 Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte mit Verwaltungsbezug.

Schon seit 1990 ist Wuppertal als eine der ersten Kommunen Mitglied im Klima-Bündnis, welches Vorreiter im globalen und lokalen Klimaschutz ist. Die Mitglieder beschäftigen sich auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit den Themen Klimaschutz, Reduktion von CO₂-Emissionen, Biodiversität und Tropenwaldschutz.

Einen Überblick über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle Klimaschutz gibt die Internetseite <https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/index.php>

Die Stadt Wuppertal hat im Hinblick auf den Klimaschutz am 16.11.2021 den weitreichenden Ratsbeschluss „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung – jetzt! Klimaneutral bis 2035“ getroffen. So soll unter anderem die Wärmewende forciert werden und die Nutzung von Solarenergie deutlich ausgebaut werden, insbesondere im privatem Bereich.

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen bei unter 2% aller Emissionen in Wuppertal. Daher ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm „Energieeffizientes Zuhause“ möchte die Stadt Wuppertal dieses persönliche Engagement unterstützen.

DIE ZIELE DES FÖRDERPROGRAMMS AUF EINEN BLICK:

<p>Mehr Beteiligung der Bürger*innen am lokalen Klimaschutz.</p> <p>› Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p>	<p>Beitrag zu „Wuppertal Klimaneutral 2035“ und der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Wuppertal.</p> <p>› Die Stadt verfolgt viele Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Wuppertal alleine nicht umsetzen kann – Klimaschutz geht nur gemeinsam!</p>	<p>Papiervermeidung durch digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung.</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz auf der Microsite der Koordinierungsstelle Klimaschutz (www.wuppertal.de/klimaschutz)</p> <p>› Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen von der/vom Antragssteller*in ein Bericht für die Microsite zu schreiben.</p>	<p>Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen.</p> <p>› In Wuppertal gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie diese lokale Expertise und unterstützen damit zeitgleich, dass wir weitere Kompetenzen und zukunftsfähige Arbeitsplätze vor Ort aufbauen.</p>
--	---	--	--	--

2 | ANTRAGSBERECHTIGTE

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

Bürger*innen mit Erstwohnsitz in Wuppertal	Eigentümer*innen von selbst-genutzten Wohnimmobilien in Wuppertal	Insgesamt alle volljährigen Privatpersonen aus Wuppertal (keine Unternehmen oder Institutionen*)
---	--	---

* Institutionen, wie z. B. Vereine oder Unternehmen können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei den Klimamanager*innen melden. Sie unterstützen beratend auch zu Fördermöglichkeiten.

3 | GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG

3.1 ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN DIESEM BEREICH

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Formlose E-Mail der VZ oder Beratungsprotokoll.
Für die Förderung einer PV-Anlage ist keine Energieberatung notwendig.
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend, Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist »Ok Power« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umweltverbände« oder »TÜV Süd – EE01/EE02« oder »TÜV Nord – Geprüfter Ökostrom« oder »RenewablePLUS«. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragsstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Heizung und Warmwasserbereitung Heizungstausch/-ergänzung und/oder Brauchwassererwärmung mit erneuerbaren Energien	20% max. 1000 € Tipp: Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene!	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird Keine Förderungen von holzbaasierten Biomasse-Heizungen 	<ul style="list-style-type: none"> › Rechnung Fachbetrieb › Weitere Nachweise im Einzelfall analog der allg. Bedingungen z. B. Ökostrom

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Wärmerückgewinnung aus Grauwasser	50% max. 1000 €		› Rechnung Fachbetrieb › Bericht + Fotos für www.wuppertal.de/klimaschutz
Lüftungsanlage	20% max. 1000 €	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Wärmerückgewinnung Wirkungs- bzw. Effizienzgrad mindestens 70% 	› Rechnung Fachbetrieb › Nachweis Wärmerückgewinnung (inkl. Angabe Effizienzgrad) › Nachweis Nutzung Ökostrom
Photovoltaikanlage Tipp: Ist Ihr Dach für eine Solaranlage geeignet? Schauen Sie einfach ins Wuppertaler Solardachkataster: https://www.solare-stadt.de/wuppertal/	Dach- oder Fasadensadenmontage/ Solardachziegel 100 €/kWp Max. 1000 € pro Objekt	<ul style="list-style-type: none"> Keine Förderung von Stecker- bzw. Balkonsolar. Anlage muss mindestens 2kWp leisten 	› Rechnung Fachbetrieb › Auszug aus dem Marktstammdatenregister

3.2 SANIERUNG DER GEBÄUDEHÜLLE

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster/Türen	100 € pro Fenster 200 € pro Tür max. 1000 € insges.	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Fenster/Glastüren: Mindestens 3-fach Verglasung Türen: Ud-Wert: 1,3 W/(m²K) Gilt nur für Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster 	› Rechnung Fachbetrieb. › Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich
Dämmung	20% max. 2000 €	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: U-Wert = 0,20 W/(m²K) Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk: Wärmeleitfähigkeit: 0,035 W/(mK) Wandflächen gegen unbeheizte Räume: U-Wert = 0,25 W/(m²K) Wandflächen gegen Erdreich: U-Wert = 0,25 W/(m²K) Schrägdächer: U-Wert = 0,14 W/(m²K) Dachflächen von Gauben: U-Wert = 0,20 W/(m²K) Gaubenwangen: U-Wert = 0,20 W/(m²K) Flachdächer: U-Wert = 0,14 W/(m²K) Oberste Geschossdecke: U-Wert = 0,14 W/(m²K) Kellerdecke: U-Wert = 0,25 W/(m²K) Bodenflächen gegen Erdreich: U-Wert = 0,25 W/(m²K) 	› Bericht + Fotos für www.wuppertal.de/klimaschutz › Rechnung Fachbetrieb › Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit: Entweder in der Rechnung oder ergänzender Fachunternehmererklärung explizit benannt oder indirekter Nachweis via Fördermitelnachweis der KfW › Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten

4 | ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.
- Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.
- Als „Bestand“ gelten alle Objekte, die vor dem 1. 1. 2020 errichtet wurden.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen. Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen die/den Verkäufer*in/Anbieter*in, die/den Käufer*in/Nutzer*in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung (zwingend als Beleg erforderlich) muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Wuppertal begrenzt.
- Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen die noch geplant sind sowie solche, die nach dem **05.04.2023** abgeschlossen wurden (Rechnungsdatum). Eine Förderung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.
- Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel **nach** bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die/den Antragssteller*in.
- In Ausnahmefällen kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich die/der Antragssteller*in »Fördermittel reservieren«. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigelegt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für maximal **60** Tage für die/den Antragssteller*in reserviert. Anträge für »Mittel-Reservierungen« können nur bis zum **30.09.2023** gestellt werden. Bei »Mittel-Reservierungen« ist nach Umsetzung der Maßnahme die Abschlussrechnung per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

- ~~Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 05.04.2024 möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Voraussetzung ist, dass das Budget bis dahin noch nicht erschöpft ist.~~
- ~~Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 05.04.2024 vollständig der Stadt Wuppertal vorliegen müssen. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen.~~
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wuppertal vorzulegen.
- Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel. Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Wuppertal keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass die/der Fördernehmer*in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT

- ✗ Maßnahmen, die vor dem 05.04.2023 umgesetzt wurden.
- ✗ Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Antragsstellende haben die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- ✗ Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- ✗ Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig.
- ✗ Maßnahmen an Gebäuden, bei denen weniger als 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergemeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- ✗ Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

5 | ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN – WIE LÄUFT DAS AB?

5.1 ANTRAGSTELLUNG

Wie stelle ich einen Antrag?

- Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über den dort verlinkten Online-Service „Förderprogramm Energieeffizientes Zuhause“ <https://serviceportal.wuppertal.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/916510/show> gestellt werden
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Wuppertal auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Nachweisen einzureichen.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragssteller. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.
- ~~Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 05.04.2024 möglich, sofern keine abweichenden Fristsetzungen seitens der Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Wuppertal bekannt gegeben werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen indem das elektronische Antragsformular geschlossen wird.~~
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum Ende der Antragsfrist vollständig der Stadt Wuppertal vorliegen müssen. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ANTRÄGE

Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen angemessene Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Wuppertal Förderanträge auch vor dem 05.04.2024 ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Wuppertal übernommen. In Fachfragen kann einzelfallbezogen ein*e Energieberater*in der Verbraucherzentrale NRW einbezogen werden.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inkl. gegebenenfalls separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsstellenden zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- Sobald das Gesamtförderbudget (432.691,92€) erschöpft ist, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Wuppertal auf ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung, werden die Antragsstellenden zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert, die Auszahlung der Fördermittel wird anschließend in die Wege geleitet. Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragstellenden ggf. von der Stadt Wuppertal per E-Mail (bzw. per Post) ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“. Dieses Dokument ist dann von den Antragsstellenden unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen haben ihre Mieter*innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung des bezuschussten Immobilieneigentums gehen die Pflichten auf die neuen Eigentümer*innen über.
- Beschäftigte der Stadt Wuppertal oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Wuppertal dürfen bei begründetem Bedarf die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.
- Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- Die Stadt Wuppertal übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahmen.

6 | UMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

Umsetzung der Maßnahmen

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto digital einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für die Antragsstellenden unzumutbar ist.

Auszahlung

- Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 Euro ausgezahlt.
- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von **100 Euro** pro Antrag.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

- Bei prozentualer Förderung wird die Förderhöhe auf Basis des Brutto-Betrages ermittelt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragsstellenden mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Wuppertal behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die darin formulierten Verpflichtungen, innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft 5 Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist, die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehende Bedingung erfüllt ist:
 - › Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist.

7 | AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

8 | DATENSCHUTZ

Mit Beantragung der Förderung willigen Sie als Fördermittelnehmende*r ein, dass die Stadt Wuppertal Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von zehn Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht. Die Stadt Wuppertal berichtet den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden bei Bedarf anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

9 | ANSPRECHPARTNER*INNEN

ZENTRALE E-MAIL ADRESSE ZUM FÖRDERPROGRAMM:

foerderung.klimaschutz@stadt.wuppertal.de

Daniel Gensch

Klimamanager

Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht

300.2 Koordinierungsstelle Klimaschutz

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563-7930

E-Mail daniel.gensch@stadt.wuppertal.de

Ines Brandenburg

Sachbearbeiterin

Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht

300.2 Koordinierungsstelle Klimaschutz

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563-6041

E-Mail ines.brandenburg@stadt.wuppertal.de

10 | INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Richtlinie tritt zum **05.04.2023** in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist gültig, solange das Gesamtförderbudget von 432.691,92€ nicht erschöpft ist. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich. Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse, im Newsletter der Koordinierungsstelle Klimaschutz sowie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle Klimaschutz hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter <https://serviceportal.wuppertal.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/916510/show> bereit.

A1 | INFORMATIONSBLETT NACH ART. 13/14 DS-GVO

nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Wuppertal im Zuge der Abwicklung des Förderprogramms „Energieeffizientes Zuhause“ der Stadt Wuppertal.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürger*innen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Wuppertal von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche*r:	Bürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Telefon +49 202 563 0 Telefax +49 202 563 8199 E-Mail stadtverwaltung@stadt.wuppertal.de Die Stadt Wuppertal ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schneidewind Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 121010674. Verantwortliche Fachabteilung für Bearbeitung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie: Koordinierungsstelle Klimaschutz (300.2)
Datenschutzbeauftragte*r:	Die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Stadt Wuppertal Frau Anne Wagner Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Telefon +49 202 563 6512 E-Mail datenschutzstadt.wuppertal.de
Zweck und Notwendigkeit: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. b))	Die Stadt Wuppertal verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Energieeffizientes Zuhause“ der Stadt Wuppertal. Die Stadt Wuppertal darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO (Einwilligung der betroffenen Person)
Empfänger*innen/Kategorien von Empfängern*innen: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. d))	Interne Stellen: Stadtkasse: zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen. Rechnungsprüfungsamt: zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. Externe Stellen: Verbraucherzentrale NRW-Energieberatung Wuppertal: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Übermittlung an ein Drittland/ internationale Organisation: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. e))	Eine Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.
Speicherungsdauer bzw. -kriterien: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. f))	Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Artikel 15) Recht auf Berichtigung (Artikel 16) Recht auf Löschung (Artikel 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20) Widerspruchsrecht (Artikel 21) Ihr Beschwerderecht (Artikel 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nord- rhein-Westfalen wahrnehmen. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 38424-0 Telefax 0211 38424-10 E-Mail poststelle@ldi.nrw.de

